

Regelung vom 11. September 2006 zum Rahmenübereinkommen bezüglich des Praktikums, das am 12. Juni 2006 zwischen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und dem Institut der Unternehmensjuristen geschlossen wurde

Nach Durchsicht des Rahmenübereinkommens bezüglich des Praktikums, das am 12. Juni 2006 zwischen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und dem Institut der Unternehmensjuristen geschlossen wurde.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Übereinkommen in den Rahmen der Voraussetzungen des Artikels 2, Absatz 2 der am 10. Oktober 2005 durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften verabschiedeten Regelung über das Praktikum fällt.

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Übereinkommen dem Anwalt als Praktikumsleiter und dem Praktikanten spezifischen Verpflichtungen auferlegt.

In Anbetracht der Tatsache, dass es gemäß Artikel 495 und 496 des Gerichtsgesetzbuches angebracht erscheint, dass die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften den Anwaltschaften gegenüber, die Mitglied sind, eine Regelung verabschiedet, die dieses Übereinkommen für verbindlich erklärt

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften erlässt folgende Regelung:

ARTIKEL 1

Das am 12. Juni 2006 zwischen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und dem Institut der Unternehmensjuristen geschlossene Übereinkommens wird durch die vorliegende Regelung für verbindlich erklärt.

ARTIKEL 2

Das oben erwähnte Übereinkommen bleibt der vorliegenden Regelung beigelegt.

ARTIKEL 3

Die vorliegende Regelung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

**Rahmenübereinkommen zum Praktikum
zwischen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen
Anwaltschaften und dem Institut der Unternehmensjuristen**

Zwischen: der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens
vertreten durch Pierre Corvilain, Präsident,

im Folgenden K.F.D.A. genannt.

Und: dem Institut der Unternehmensjuristen,
vertreten durch seinen Präsidenten, Pascal de Roeck,

im Folgenden das Institut genannt,

WIRD FOLGENDES DARGELEGT:

Angesichts der Tatsache, dass es im Interesse beider Parteien ist, es jungen Rechtsanwälten oder Unternehmensjuristen zu ermöglichen, ein Praktikum im jeweils anderen Beruf zu absolvieren, um ihre Bildung und die Kenntnis der jeweiligen Praktiken zu vervollständigen;

Angesichts der Tatsache, dass man das Praktikum der Einhaltung bestimmter Bedingungen unterwerfen muss, die der Deontologie und der Praxis der beiden Berufe eigen sind;

WIRD WIE FOLGT VEREINBART:

Artikel 1: Definitionen

Im Sinne des vorliegenden Übereinkommens versteht man unter:

- Praktikumsleiter: jeder Rechtsanwalt, der durch die Rechtsanwaltskammer, bei der er eingetragen ist, ermächtigt ist, als Praktikumsleiter aufzutreten.
- Praktikant: jeder Rechtsanwalt, der seit mindestens einem Jahr in der Liste der Praktikanten einer Anwaltschaft, die der K.F.D.A. angeschlossen ist, eingetragen ist und seinen Befähigungsnachweis für den Rechtsanwaltsberuf sowie die Genehmigung seines Präsidenten und seines Praktikumsleiters erhalten hat.
- Pate: jeder seit mindestens fünf Jahren in der Liste des Instituts eingetragener Unternehmensjurist.

- geförderter Unternehmensjurist: jeder Unternehmensjurist, der seit weniger als drei Jahren in der Liste des Instituts eingetragen ist und die Genehmigung des Präsidenten des I.U.J. erhalten hat.

Artikel 2: Praktikum

Unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen kann ein Anwaltspraktikant einen Teil seines Praktikums in einem Unternehmen und ein geförderter Unternehmensjurist ein Praktikum bei einem Rechtsanwalt absolvieren.

Artikel 3: Dauer des Praktikums

Das Praktikum darf nicht mehr als ein Jahr betragen, wenn es ganztägig ausgeübt wird, oder zwei Jahre, wenn er halbtags ausgeübt wird.

Artikel 4: Praktikum im Unternehmen

Während der Dauer des Praktikums im Unternehmen hat der Pate gegenüber dem Anwaltspraktikanten Rechte und Pflichten, die jenen des Praktikumsleiters ähnlich sind.

Er achtet auf die berufliche Ausbildung des Praktikanten, indem er diesen in die rechtlichen Bedürfnisse des Unternehmens, in den Dialog mit der Direktion, dem Personal, den Konkurrenten, den Kunden und den Lieferanten und im Allgemeinen in alle Aspekte des Unternehmensjuristenberufs einführt. Die Unabhängigkeit des Praktikanten wird hierbei respektiert.

Zwischen dem Praktikanten, dem Unternehmensjuristen als Paten und dem Unternehmen wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen, das dem nachfolgend beigefügten Modell entspricht.

Während der Dauer des Praktikums im Unternehmen darf der Praktikant nicht als Rechtsanwalt desselben auftreten. Er unterschreibt keinerlei Korrespondenz auf Briefpapier des Unternehmens. Er darf auch nicht angestellter Arbeitnehmer des Unternehmens sein.

Zum Abschluss des Praktikums fertigt der Pate einen Bericht an, den er dem Präsidenten der Anwaltskammer des Praktikanten sowie dem Praktikumsleiter übermittelt.

Artikel 5: Praktikum in einem Rechtsanwaltsbüro

Während des Praktikums hat der Praktikumsleiter dem geförderten Unternehmensjuristen gegenüber Rechte und Pflichten, die jenen entsprechen, die er einem Praktikanten gegenüber hat.

Er achtet auf die berufliche Ausbildung des geförderten Unternehmensjuristen, indem er diesen in den Dialog mit den Kunden und den Gegnern, in die Ausarbeitung von Verfahrenshandlungen und im Allgemeinen in alle Aspekte des Rechtsanwaltberufs einführt. Die Unabhängigkeit des geförderten Unternehmensjuristen wird hierbei respektiert.

Zwischen dem geförderten Unternehmensjuristen, dem Unternehmen und dem Praktikumsleiter wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen, das dem nachfolgend beigefügten Modell entspricht.

Das Praktikum verleiht dem geförderten Unternehmensjuristen keinerlei Recht, die Korrespondenz zu unterzeichnen, noch eine Handlung zu tätigen, die dem Rechtsanwaltsberuf vorbehalten ist.

Zum Abschluss des Praktikums fertigt der Praktikumsleiter einen Bericht an, den er dem Präsidenten des I.U.J sowie dem Paten des Unternehmensjuristen übermittelt.

Der geförderte Unternehmensjurist kann den gesamten oder einem Teil der für die Anwaltspraktikanten organisierten Kurse der CAPA-Erstausbildung unter denselben Bedingungen, die für diese letzteren gelten, folgen. Wenn er die Prüfung besteht und innerhalb von drei Jahren um seine Eintragung in die Liste der Praktikanten einer der K.F.D.A. angeschlossenen Anwaltschaft ersucht, wird ihm automatisch der Nachweis der Befähigung für den Rechtsanwaltsberuf verliehen.

Artikel 6: gemeinsamer Ausschuss der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und des Instituts der Unternehmensjuristen

Es wird ein Ausschuss eingesetzt, der sich aus zwei Vertretern der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und zwei Vertretern des Instituts der Unternehmensjuristen zusammensetzt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die praktischen Probleme zu lösen, die sich stellen können, die Praktikumsuchanträge zu koordinieren, den interessierten Praktikanten die Auskünfte zu erteilen und auf den guten Verlauf der Praktika zu achten.

Artikel 7: Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis

Der Praktikant und der geförderte Unternehmensjurist unterliegen der Vertraulichkeit der beiden Berufe und dem Berufsgeheimnis, so weit dieses anwendbar ist.

Sie unterliegen während des Praktikums den spezifischen Bestimmungen, die im Rahmen des Gesetzes vom 12. Januar 2004 zur Vorbeugung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche auf den Rechtsanwaltsberuf anwendbar sind.

Artikel 8: Dauer

Das vorliegende Übereinkommen tritt am 1. September 2006 für eine unbestimmte Dauer in Kraft. Es kann durch eine jede der Parteien mittels einer per Einschreibebrief zugestellten Kündigung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Trotz dieser Kündigung werden die laufenden Praktika bis zu ihrem vorgesehenen Abschluss fortgesetzt.

Artikel 9: Endbestimmung

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften erklärt, dass sie sich für sich selbst und für die ihr angeschlossenen Anwaltschaften verpflichtet.

Getätigt in zwei Exemplaren in Brüssel, am 12. Juni 2006.

Für das Institut der Unternehmensjuristen,

Für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften,

2 Anlagen:

- Standardvertrag für das Praktikum eines Rechtsanwalts in einem Unternehmen
- Standardvertrag für das Praktikum eines Unternehmensjuristen in einem Rechtsanwaltsbüro

Standardvertrag für das Praktikum eines Rechtsanwalts in einem Unternehmen

Zwischen:
mit Sitz in
vertreten durch Herrn/Frau
hiernach **„das Unternehmen“** genannt,

und: Herrn/Frau, Unternehmensjurist in dem hierüber
angeführten Unternehmen,
in seiner/ihrer Eigenschaft als **„Pate“**

und: Herrn/Frau, in die Liste der Praktikanten der
Anwaltschaft eingetragener Anwalt, mit Praxis in
.....
Hiernach **„der Praktikant“** genannt,

WIRD FOLGENDES DARGELEGT:

Am 12. Juni 2006 ist zwischen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und dem Institut der Unternehmensjuristen ein Übereinkommen – nachfolgend „Übereinkommen“ genannt – geschlossen worden, das es den Anwaltspraktikanten ermöglicht, ein Praktikum in einem Unternehmen zu absolvieren.

Gemäß Artikel 4 des oben erwähnten Übereinkommens muss ein Vertrag zwischen dem Praktikanten, dem Unternehmensjuristen und dem Unternehmen geschlossen werden, um ihre Beziehungen zu regeln.

Durch den vorliegenden Praktikumsvertrag möchten die Parteien diesem Artikel 4 genügen, um es dem Praktikanten zu ermöglichen, ein wie im besagten Übereinkommen beschriebenes Praktikum im Unternehmen zu absolvieren.

SOMIT WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Der Praktikant absolviert unter der Patenschaft des Paten ein Ganztagspraktikum von Monaten (Halbtagspraktikum von) im Unternehmen

Diese Periode kann verlängert werden, ohne ein Jahr ganztags oder zwei Jahre halbtags überschreiten zu können.

Artikel 2

Der Praktikant arbeitet im Unternehmen nach dem dort allgemein gültigen Stundenplan.

Artikel 3

Unter der ausschließlichen Verantwortung des Paten erbringt der Praktikant bei einer vollkommenen intellektuellen Unabhängigkeit Rechtsleistungen.

Artikel 4

Für die im Artikel 3 angeführten Leistungen erhält der Praktikant einen Pauschalbetrag von € pro Monat als Honorar. Dieser Betrag deckt sowohl die eigentlichen Leistungen als auch die normalen Kosten, die mit der Ausführung dieser Leistungen zusammenhängen.

Für die Ausführung dieser Leistungen kann der Praktikant auf die Infrastruktur des Unternehmens zurückgreifen (Telefon, Fotokopiergerät, E-Mail, Fax, usw.).

Die Kosten, die durch den Praktikanten eventuell verauslagt werden, werden ihm zu dem im Unternehmen gültigen Tarif zurückerstattet. Außer den oben festgelegten Summen kann vom Unternehmen keinerlei Zahlung gefordert werden.

Artikel 5

Der Praktikant behält während der gesamten Dauer des Praktikums im Unternehmen sein Rechtsanwaltsstatut und kann nie als Angestellter im Unternehmen angesehen werden. Dies impliziert, dass der Praktikant seine Leistungen unter dem steuerlichen und arbeitsrechtlichen Statut der selbständigen Arbeiter ausübt. Wenn der Praktikant das Rechtsanwaltsstatut verliert, ist das Praktikum automatisch und ohne Vertragsbruchentschädigung beendet.

Artikel 6

Das Unternehmen achtet darauf, dass der Pate dem Praktikanten die üblichen Garantien der Unabhängigkeit, der Objektivität und des Respekts der Vertraulichkeit sowie seines Berufsgeheimnisses bietet.

Artikel 7

Während der Dauer des Praktikums im Unternehmen darf der Praktikant nicht als Rechtsanwalt desselben auftreten. Er unterzeichnet keinerlei Korrespondenz auf dem Briefpapier des Unternehmens. Das Unternehmen achtet darauf, dass die Risiken, denen der Praktikant im Unternehmen ausgesetzt ist, durch eine angemessene Versicherung gedeckt sind.

Artikel 8

Eine jede der Parteien kann den Vertrag vorzeitig mittels einer schriftlich zugestellten Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat beenden. Während der drei ersten Monate des Vertrags kann jedoch eine jede der Parteien den Vertrag mittels einer schriftlich zugestellten Kündigung mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn Tagen beenden.

Artikel 9

Im Falle eines ernsthaften Verstoßes einer der Parteien gegen ihre Verpflichtungen gilt der Vertrag sofort nach Zustellung eines Einschreibebriefes als beendet.

Artikel 10

Der Praktikant verpflichtet sich, während und nach Beendigung des vorliegenden Vertrages strikte Vertraulichkeit in Bezug auf alle vom Unternehmen erhaltene oder dieses selbst, seine Kunden, seine Lieferanten, sein Personal, seine Herstellungsmethoden, seine Vermarktungsmethoden und sein Know-how betreffende Informationen – ohne dass diese Aufzählung erschöpfend wäre – zu wahren.

Der Praktikant bleibt an die seinem Beruf eigenen Verpflichtungen gebunden, die ihm durch das Gesetz vom 12. Januar 2004 zur Vorbeugung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche auferlegt worden sind.

Getätigt in drei Exemplaren in _____, am _____

Für das Unternehmen,

Der Pate,

Der Praktikant

**Standardvertrag für das Praktikum eines Unternehmensjuristen
in einem Rechtsanwaltsbüro**

Zwischen: Herr/Frau
in der Liste der Anwälte der Anwaltschaft eingetragene(r)
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
mit Praxis in,
hiernach „**Praktikumsleiter**“ genannt,

und: Herr/Frau, Unternehmensjurist in dem hiernach
bezeichneten Unternehmen,
hiernach „**geförderter Unternehmensjurist**“ genannt,

und:
mit Sitz in
vertreten durch Herrn/Frau
hiernach „**das Unternehmen**“ genannt,

WIRD FOLGENDES DARGELEGT:

Am 12. Juni 2006 ist zwischen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften und dem Institut der Unternehmensjuristen ein Übereinkommen – nachfolgend „Übereinkommen“ genannt – geschlossen worden. Dieses Übereinkommen ermöglicht insbesondere den seit weniger als drei Jahren in der Liste des Instituts eingetragenen Unternehmensjuristen, ein Praktikum bei einem Rechtsanwalt zu absolvieren.

Gemäß Artikel 5 des Übereinkommens muss ein Vertrag zwischen dem geförderten Unternehmensjuristen, dem Unternehmen und dem Praktikumsleiter geschlossen werden, um ihre Beziehungen zu regeln.

Durch den vorliegenden Praktikumsvertrag möchten die Parteien diesem Artikel 5 genügen, um es dem Unternehmensjuristen zu ermöglichen, ein wie im besagten Übereinkommen beschriebenes Praktikum bei einem Rechtsanwalt zu absolvieren.

SOMIT WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Der geförderte Unternehmensjurist absolviert ein Ganztagspraktikum von Monaten (Halbtagspraktikum von) im Büro des Praktikumsleiters ab dem

Diese Periode kann verlängert werden, ohne ein Jahr ganztags oder zwei Jahre halbtags überschreiten zu können.

Artikel 2

Der geförderte Unternehmensjurist arbeitet im Büro des Praktikumsleiters aufgrund des folgenden Stundenplans:.....

Artikel 3

Das Praktikum hat keinerlei Auswirkungen auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem geförderten Unternehmensjuristen und dem Unternehmen. Der geförderte Unternehmensjurist kann auf keinen Fall als Arbeitnehmer angesehen werden, der dem Rechtsanwalt als Praktikumsleiter zur Verfügung gestellt wurde.

Artikel 4

Der Praktikumsleiter betraut den geförderten Unternehmensjuristen mit diversen Aufgaben wie Recherchen, Redaktion der Korrespondenz, Erstellen der Schlussanträge, Verwaltung der Akten, usw.

Er achtet auf die berufliche Ausbildung des geförderten Unternehmensjuristen, indem er diesen in den Dialog mit den Kunden und den Gegnern und im Allgemeinen in alle Aspekte des Rechtsanwaltberufs einführt. Die Unabhängigkeit des geförderten Unternehmensjuristen wird hierbei respektiert.

Er zieht regelmäßig Bilanz mit dem geförderten Unternehmensjuristen in Bezug auf dessen Ausbildung, Eignung und Schwierigkeiten, und erteilt ihm die durch die Umstände erforderlichen Ratschläge.

Für die Ausführung dieser Leistungen kann der geförderte Unternehmensjurist auf die Infrastruktur des Büros des Praktikumsleiters zurückgreifen (Telefon, Fotokopiergerät, E-Mail, Fax, usw.).

Zum Abschluss des Praktikums fertigt der Praktikumsleiter einen Bericht an, den er dem Präsidenten des I.U.J sowie dem Paten des Unternehmensjuristen übermittelt.

Artikel 5

Wenn der geförderte Unternehmensjurist seine Eigenschaft als Unternehmensjurist verliert, endet das Praktikum automatisch ohne jegliche Vertragsbruchsentschädigung.

Das gleiche gilt, wenn der Praktikumsleiter seine Eigenschaft als Rechtsanwalt und seine Zulassung verliert.

Artikel 6

Der geförderte Unternehmensjurist darf weder den Titel des Rechtsanwalts nutzen, noch den Anschein geben, Mitglied der Anwaltschaft zu sein. Er unterschreibt keinerlei Korrespondenz auf Briefpapier des Büros des Praktikumsleiters.

Artikel 7

Eine jede der Parteien kann den Vertrag vorzeitig mittels einer schriftlich zugestellten Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat beenden. Während der drei ersten Monate des Vertrags kann jedoch eine jede der Parteien den Vertrag mittels einer schriftlich zugestellten Kündigung mit einer Kündigungsfrist von fünfzehn Tagen beenden.

Artikel 8

Im Falle eines ernsthaften Verstoßes einer der Parteien gegen ihre Verpflichtungen gilt der Vertrag sofort nach Zustellung eines Einschreibebriefes als beendet.

Artikel 9

Der geförderte Unternehmensjurist ist während und auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrags durch das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts gebunden und verpflichtet sich, strikte Vertraulichkeit in Bezug auf alle über den Praktikumsleiter, die Mitglieder seines Büros, seine Kunden und die Einsicht in die Akten im Allgemeinen erhaltene Information zu wahren.

Getätigt in drei Exemplaren in _____, am _____

Für das Unternehmen,

Der geförderte Unternehmensjurist,

Der Praktikumsleiter,